

ver.di Landesbezirk Nord, Fachbereich 12, Hansestr.14, 23558 Lübeck

Landtag Schleswig-Holstein
Wirtschaftsausschuss

Postfach 7112

24171 Kiel

Cornelia Töpfer
Fachbereichsleiterin
Handel

ver.di Landesbezirk Nord
Hansestr.14
23558 Lübeck

Telefon: (0451) 8100 715
Telefax: (0451) 8100 777

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1373**

Datum	3. November 2006
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Tö.
Durchwahl	-715

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zum Gesetzesentwurf für ein Ladenöffnungsgesetz in Schleswig-Holstein

Mit Beschluss der Landesregierung vom 19. September 2006 liegt nun ein Gesetzesentwurf für ein Ladenöffnungsgesetz in Schleswig –Holstein vor.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen

Entsprechend § 3 des Gesetzesentwurfes dürfen Verkaufsstellen an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein.

Eine erneute Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ist nach unserer Auffassung **volkswirtschaftlich** unsinnig:

Während die Umsätze seit Jahren stagnieren, wurden die Einzelhandelsflächen immer weiter ausgedehnt. Dadurch sind enorme Überkapazitäten entstanden. Längere Öffnungszeiten haben für den Wettbewerb eine ähnlich verheerende Wirkung wie die Flächenexpansion. Die logische Konsequenz aus dieser Überkapazität ist ein ruinöser Verdrängungswettbewerb. Mit Preiskriegen und

Rabattschlachten versuchen die führenden Konzerne, Marktanteile zu erobern und die Konkurrenz in die Knie zu zwingen. Leidtragende sind somit vor allem die mittelständischen Unternehmen, die aus dem Markt gedrängt werden. Ein ausgewogener Mix zwischen den verschiedenen Vertriebsformen ist bereits jetzt in vielen Landesteilen nicht mehr gegeben- besonders die Versorgung im ländlichen Raum wird schlechter.

Die vorgesehene Freigabe der Ladenöffnungszeiten ist auch **familienpolitisch** schädlich und widerspricht dem Verfassungsgebot des Schutzes der Familie.

Wir kritisieren, dass einerseits „Politik für die Familien „ beschworen wird und andererseits im konkreten Handeln, in diesem Fall zur Ladenöffnungszeit, familienpolitischer Schaden in Kauf genommen wird. Ein Verfassungsgebot des uneingeschränkten Einkaufen-Könnens gibt es nicht, wohl aber die politische Aufgabe des Schutzes der Familie, der Förderung des Wohlergehens und der Chancengleichheit von Kindern sowie des Abbaus der insbesondere Frauen betreffenden Doppelbelastung durch Familie und Beruf.

Eine weitere Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten hat direkte Auswirkungen auf die Beschäftigten und ist **beschäftigungspolitisch** fatal.

Für die Beschäftigten im Einzelhandel führt diese Gesetzesänderung nicht nur zu einer höheren Belastung, sondern auch zu:

- weiterem Arbeitsplatzabbau
- Leistungsverdichtung
- familienfeindlicher Schichtarbeit
- gesundheitsschädigender Nachtarbeit
- zusätzlicher gefahrgeneigter Arbeit
- überlangen Arbeitszeiten im Bereich der Verkaufsstellenverwalter/-leiterInnen
- Schwierigkeiten mit ÖPNV-Mitteln nach Hause zu kommen.

Die Aufhebung des Ladenschlusses an Werktagen wird für zahlreiche Beschäftigte **Schicht- und Nachtarbeit** bedeuten. Beides ist nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitsschädigend. Das bisherige Ladenschlussgesetz als Arbeitnehmerschutzgesetz hat – bis auf wenige Ausnahmen – die Beschäftigten vor Nachtarbeit geschützt. Der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Schleswig-Holstein definiert Nachtarbeit als die Zeitspanne zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr. Wir empfehlen in das Gesetz die Formulierung“ Nachtarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden „ als Generalklausel aufzunehmen sowie vorzusehen, dass Nachtarbeit generell mit Zeitzuschlägen zu versehen

ist, damit die Arbeit zu besonders belastenden Arbeitszeiten wenigstens eine kürzere ist.

Damit Beschäftigte im übrigen die Möglichkeit haben, während ihrer gesamten Erwerbsbiografie im Einzelhandel tätig zu sein, also in der Kinder- und Altersphase, in Zeiten in denen sie sportlich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, sind entsprechende Schutzregelungen zu treffen. Dies könnte entweder subsidiär geschehen, in dem die Tarifvertragsparteien gebeten werden, entsprechende Regelungen zu finden. Da die Tarifverträge allerdings keineswegs für alle Beschäftigten der Branche unmittelbar bindend sind, müsste die Anwendung dieser begleitenden Tarifverträge auf gesetzlichem Wege sichergestellt werden. Alternativ sind Regelungen unmittelbar im Gesetz möglich. Wir halten die folgenden Regelungstatbestände für nötig:

- Beschäftigte mit Kindern unter 14 Jahren dürfen gegen ihren Willen nicht nach 18 Uhr beschäftigt werden
- Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen sind auf Wunsch nicht nach 18 Uhr zu beschäftigen
- Beschäftigte, die an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, im Sportverein aktiv sind, sich ehrenamtlich engagieren oder aus anderen Gründen an einzelnen Tagen am Abende verhindert sind, sind auf Wunsch an diesem Tag nicht nach 18 Uhr zu beschäftigen
- Beschäftigte, die bei einem Arbeitsende nach 20:00 Uhr ihren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in einem zumutbaren Zeitraum erreichen, ist ein entsprechend früheres Arbeitsende zu ermöglichen.
- Beschäftigte, die nach einem ärztlichen Attest keine Nachtarbeit leisten können, ist ein entsprechend früheres Arbeitsende zu ermöglichen.

Gefährliche Arbeiten

Im Jahre 2004 sind im Einzelhandel 9 Beschäftigte bei Raubüberfällen bzw. Kundenübergriffen getötet worden. 67 Beschäftigte sind so schwer verletzt worden, dass sie jetzt Unfallrente in Anspruch nehmen müssen. Mittlerweile sind im Einzelhandel „Gewaltanwendung durch Menschen“ die dritt-häufigste Unfallursache bei neuen Unfallrenten.(Unfallstatistik der EinzelhandelsBG). Alle Berichte und Fallschilderungen der EinzelhandelsBG weisen darauf hin, dass diese bedrohliche Entwicklung sich bei zusätzlicher Nachtarbeit im stationären Einzelhandel verschärfen wird. Deshalb halten wir eine Rechtsverordnung im Sinne des § 8 AZG, die die Regelungen zum Schutz der Nacht- und Schichtarbeiter im

Einzelhandel um technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erweitert, für zwingend erforderlich.

Im Einzelnen sollen dies sein:

- In Verkaufsstellen (mit mehr als 400qm) müssen während der Öffnungszeiten immer mindestens 2 Beschäftigte anwesend sein. Die Anzahl der Beschäftigten ist bei größeren Verkaufsstellen entsprechend zu erhöhen.
- Bei Warenverräumung außerhalb der Ladenöffnungszeiten haben stets mindestens zwei Personen anwesend zu sein.
- Jedes Ladengeschäft ist mit einem frei geschalteten Telefon auszustatten- dies ist noch immer nicht überall Standard.
- Im Kassensbereich ist ein stiller Alarm zu einem Sicherheitsdienst oder der Polizei zu installieren.
- Am Geschäftseingang ist auf Sicherheitsvorrichtungen(z.B. Tresorsperren) hinzuweisen.
- Bargeldver- und Entsorgung erfolgt grundsätzlich durch Sicherheitsunternehmen.
- Alle Führungskräfte sind hinsichtlich der einschlägigen Regularien umfassend zu unterweisen und ihre Kompetenzen regelmäßig zu überprüfen. Jede Gewaltanwendung ist der Berufsgenossenschaft unverzüglich zu melden, auch wenn keine Körperverletzung vorliegt.
- Unfallopfer erhalten eine umfassende Betreuung und Unterstützung.

2. Sonn- und Feiertagsarbeit

Wir lehnen die Öffnungen an Sonntagen generell ab. Der Einzelhandel ist keine Branche, in der aus Gründen der Daseinsvorsorge sonntags gearbeitet werden muss. Das gilt erst recht, wenn die Öffnungszeiten an den Werktagen ausgedehnt werden sollten.

Der Gesetzesentwurf stellt im § 4 Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen auf bestimmte Warensortimente ab . Allerdings finden sich im § 4 Ziff.2 unbestimmte Rechtsbegriffe, wie Zubehör oder zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel wieder, die nicht genauer definiert sind. Die Folge in der Praxis wäre, dass ein effektiver Sonn-und Feiertagsschutz durch diese Formulierung nicht gegeben ist.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die gesetzlichen Feiertage generell von den Sonderöffnungsmöglichkeiten auszunehmen sind. Das gilt auch für die unter § 9 formulierte Regelung für Kur- und Erholungsorte, Tourismusorte.

Generell kann die Regelung nur für Kur- und Erholungsorte im Sinne der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 7. Dezember 1990 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 erfolgen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, dass einzeln zu benennende Gemeinden oder Gemeindeteile, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, auch in diese Regelung aufgenommen werden können, stellt die Ausnahmeregelungen des §5 des Gesetzesentwurfes ad absurdum und ist aus unserer Sicht verfassungsrechtlich sehr bedenklich.

80 000 Beschäftigte in Schleswig-Holstein arbeiten im Einzelhandel. Davon sind ca. 70% Frauen. Wenn für eine so große Anzahl von Beschäftigten Arbeitsbedingungen per Gesetz so massiv verändert werden, müssen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um gesellschaftliche Teilhabe und Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch zu gewährleisten. Deshalb ist neben den Schutzregeln bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auch eine Mindestanzahl an freien Wochenenden zu sichern.

Deshalb ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Samstage im Monat arbeitsfrei bleiben. Bei den arbeitsfreien Samstagen ist darauf zu achten, dass diese in Verbindung mit arbeitsfreien Sonntagen gewährt werden.

Cornelia Töpfer
Landesfachbereichsleiterin Handel
ver.di Landesbezirk Nord